(Übersetzung).

KÖNIGREICH BELGIEN.

GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 5. Oktober 1993 von dem Gemeinschaftsminister für Unterricht und Ausbildung, Kultur, Jugend und wissenschaftliche Forschung der Deutschsprachigen Gemeinschaft um die Abgabe eines Gutachtens über einen Vorentwurf eines Dekrets "zur Festlegung des Betrages der Funktionssubventionen für das subventionierte Unterrichtswesen" gebeten wurde, hat am 18. November 1993 folgendes Gutachten abgegeben :

I. TRAGWEITE DES ENTWURFS.

Der zur Begutachtung vorgelegte Dekretentwurf regelt die Festlegung des Betrages und die Zahlungsweise der Funktionssubventionen für das subventionierte Unterrichtswesen der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Entwurf soll die in dem Dekret vom 25. Juni 1991 enthaltene Regelung ersetzen. Im Vergleich zu dieser Regelung enthält der Entwurf, ausser gewissen Verdeutlichungen, Neuheiten, wie diejenigen in bezug auf das Einordnen der in der Deutschsprachigen Gemeinschaft organisierten Ausbildungsformen und Fachrichtungen.

II. UNTERSUCHUNG DES TEXTES.

Artikel 1.

Es wird empfohlen, in Artikel 1 den Anwendungsbereich des Entwurfs anzugeben. Dafür lasse man den ersten Absatz dieses Artikel wie folgt anfangen :

"Den Unterrichtseinrichtungen, Internaten und psycho-medizinisch-sozialen Zentren, die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezuschusst werden, werden jährlich pauschale Subventionen gewährt, um ... (weiter wie im Entwurf)".

.../...

Artikel 2.

Für den Betrag des zu gewährenden Zuschusses wird in Absatz 1 auf die als Anhang zum Dekret aufgenommene Einordnungstabelle - per Unterrichtsniveau - der Ausbildungsformen und Fachrichtungen hingewiesen.

Wie Absatz 2 formuliert ist, wird die Entscheidung über die Zuordnung - infolgedessen über die Zuschussfähigkeit und den Zuschussbetrag - der Ausbildungsformen und Fachrichtungen, die nach Inkrafttreten des Dekrets eingeführt werden, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft überlassen. Diese Formulierung einer Ermächtigung ist schwerlich vereinbar mit der Legalitätsbedingung, die in Artikel 17, § 5, der Verfassung vorgesehen ist. Artikel 2 wird infolgedessen um Kriterien zu ergänzen sein, aufgrund deren die Regierung die Einordnung der zuschussfähigen Ausbildungsformen oder Fachrichtungen ergänzen kann. Ist es nicht möglich, solche Kriterien vorzusehen, so wird das Aufnehmen einer bestimmten Ausbildungsform oder Fachrichtung in diese Einordnung jedesmal einer Intervention des Dekretgebers bedürfen.

Artikel 6.

In dem einleitenden Satz von Artikel 6 ist das ändernde Dekret vom 25. Juni 1991 anzugeben.

.../...

Artikel 8.

Die Aufhebungsbestimmung, die in dem deutschen Text steht, ist ebenfalls in die französische und in die niederländische Übersetzung als Artikel 8 aufzunehmen. Die Bestimmung in bezug auf das Inkrafttreten muss somit - wie in dem authentischen Text als Artikel 9 umnumeriert werden.

Anhang.

Der Anhang wird als "Anhang I" angegeben. In dem dem Staatsrat vorgelegten Text steht nur ein Anhang.

Die Kammer setzte sich zusammen aus :

Herrn	: H. COREMANS,	Kammervorsitzender,
Frau	: S. VANDERHAEGEN,	Staatsräte,
Herrn	: M. VAN DAMME,	
den Herren	: G. SCHRANS,	Beisitzer der Gesetz-
	E. WYMEERSCH,	gebungsabteilung,
Frau	: A. BECKERS,	Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn J. BAERT, Auditor, vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Frau R. THIELEMANS, beigeordneter Referendar, abgefasst und dargelegt.

DER KANZLER, DER VORSITZENDE,

A. BECKERS. H. COREMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn E. HAESBROUCK, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.